

§20

Zollanmeldung

(1) Anzumeiden sind vor allem folgende Merkmale und Umstände:

1. Name und Anschrift des Empfängers, wenn der Zollbeteiligte nicht der Empfänger der Waren ist,
2. falls die Waren bereits in einem Gestellungsverzeichnis (§ 13) angemeldet worden sind, dessen Nummer, der Tag der Anmeldung und die Bezeichnung der Zollstelle, sonst Angaben entsprechend §13 Abs. 1 Nr. 3, und, falls ein Zollverfahren vorangegangen ist, die Bezugnahme darauf,
3. Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke oder Behälter,
4. Art, Beschaffenheit und gegebenenfalls Verwendungszweck der Ware mit der Genauigkeit, die für die beantragte Zollbehandlung erforderlich ist,
5. die Warenmenge nach Gewicht oder anderem verkehrsbüblichem Maßstab, auf Verlangen der Zollstelle nach dem von ihr bestimmten Maßstab,
6. das Ursprungs- und das Versendungsland,
7. gegebenenfalls die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze abhängt,
8. der Wert und die ihn beeinflussenden Merkmale und Umstände, soweit solche Angaben für die beantragte Art der Zollbehandlung erforderlich sind.

Die Zollstelle kann die Angabe des Ortes verlangen, an dem sich die Waren befinden. Die sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ergebende Verpflichtung zur Angabe der Position oder Unterposition des Zollarifs ist erfüllt, wenn die Codenummer des Gebrauchs-Zollarifs angegeben wird.

(2) Schriftliche Zollanmeldungen sind nach vorgeschriebenem Vordruck in zwei Stücken abzugeben; für die Abfertigung zu einem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr kann die Zollstelle ein weiteres Stück verlangen. Liegt in den Fällen des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ein Gestellungsverzeichnis (§ 13) vor, so gilt es als Zollanmeldung (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes), wenn es vom Zollbeteiligten ■ abgegeben war oder durch Unterschrift anerkannt wird.

§21

Zollabfertigung nach vereinfachter Zollanmeldung

(1) Die Zulassung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes wird auf Antrag desjenigen erteilt, der die Abfertigung der Waren beantragen will. Für die Zulassung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Bücher oder Aufzeichnungen führt oder führen läßt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt. Werden im Zollgebiet Bücher oder Aufzeichnungen nicht geführt, so ist von den Hauptzollämtern, in deren Bezirk die Waren abgefertigt werden sollen, dasjenige Hauptzollamt zuständig, bei dem zuerst der Antrag auf Zulassung gestellt worden ist. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) In der Zulassung werden die Waren bezeichnet, die vereinfacht angemeldet werden können, und der Zeitraum, für den die Sammelzollanmeldung abzugeben ist, sowie die Frist für ihre Abgabe bestimmt; erscheinen die Zollbelange gesichert, so kann die Abgabe vereinfachter Zollanmeldungen für Waren zugelassen werden, deren Abfertigung im fremden Namen beantragt wird. Ferner wird bestimmt, bei welchen Zollstellen vereinfachte Zollanmeldungen abgegeben werden können und bei welcher Zollstelle die Sammelzollanmeldung abzugeben ist (Abrechnungszollstelle).

§22

Zollabfertigung nach Aufzeichnung

(1) Für die Zulassung nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes gilt § 21 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend. Soweit nicht anderweitig geregelt, werden in der Zulassung bestimmt

1. die Waren, die aufgezeichnet werden dürfen, der Verkehr, zu dem sie abgefertigt werden sollen, und die Art und Weise der Überlassung des Zollguts (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 4 des Gesetzes);

erscheinen die Zollbelange gesichert, so kann auch die Aufzeichnung im fremden Namen zugelassen werden,

2. die Art und Weise der Mitteilung über die Gestellung (§ 12 Abs. 2 Satz 1) an dem dafür bestimmten Ort; dabei kann auch bestimmt werden, daß die Mitteilung abgegeben werden darf, bevor das Zollgut an den Ort der Gestellung gebracht wird,
3. das Muster der Aufzeichnung und die Art und Weise, wie sie anzuzeigen ist; die Aufzeichnungen können als Sammelzollanmeldung (§13 Abs. 5 des Gesetzes) zugelassen werden,
4. die Art und Weise, wie aufgezeichnetes Zollgut freigegeben oder zu einem besonderen Zollverkehr überlassen wird, wenn es nicht beschaut wird,
5. die Zollstelle, bei der die Sammelzollanmeldung abzugeben ist (Abrechnungszollstelle), der Zeitraum, den die Sammelzollanmeldung zu umfassen hat, und der Tag, an dem die Sammelzollanmeldung spätestens abzugeben ist

Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung des Zollguts (Nummer 1), der Mitteilung über die Gestellung (Nummer 2), der Anzeige der Aufzeichnung (Nummer 3) und der Freigabe oder Überlassung (Nummer 4) können der für die Abfertigung zuständigen Zollstelle vorbehalten werden. Bestimmungen nach den Sätzen 2 und 3 können nachträglich geändert werden.

(2) Die Aufzeichnungen sind jeweils am Ort der Gestellung und getrennt für jeden Zollbeteiligten und für jeden Verkehr zu führen, zu dem aufgezeichnetes Zollgut abgefertigt werden soll. Derjenige, dem die Zulassung erteilt worden ist, hat der für die Abfertigung zuständigen Zollstelle die Aufzeichnung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jeden Verkehr, zu dem aufgezeichnetes Zollgut abgefertigt worden ist, ist der Abrechnungszollstelle eine Sammelzollanmeldung abzugeben. Ist kein Zollbescheid zu erteilen, so wird dem Zollbeteiligten ein Stück der Sammelzollanmeldung zurückgegeben.

§23

Unterlagen für die Zollbehandlung

(1) Hängt ein Zollvorteil von dem Nachweis des Ursprungs der Ware ab, so kann der Ursprung durch Rechnungen, Beförderungsurkunden, Schriftwechsel, andere schriftliche Unterlagen oder durch Warenmerkmale nachgewiesen werden, aus denen sich der Ursprung der Ware ergibt. Ist für den Ursprungsnachweis die Vorlage eines Ursprungszeugnisses vorgeschrieben und für dieses nichts Besonderes bestimmt, so kann der Ursprung der Ware nur durch ein Ursprungszeugnis einer anerkannten Stelle des als Ursprungsland angemeldeten Landes nachgewiesen werden; ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines gleichen Ursprungszeugnisses einer entsprechenden Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 11 S. 672) angehören. In Zweifelsfällen können weitere Nachweise verlangt werden.

(2) Die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze abhängt, können nur in der Weise nachgewiesen werden, wie es den öffentlichen Bekanntmachungen entspricht.

(3) Der schriftlichen Zollanmeldung ist die Rechnung mit einer Durchschrift oder anderen Vervielfältigung beizufügen, wenn der Zollantrag zur Zollerhebung führt und die Ware gegen Entgelt geliefert wird. In diesem Falle sind auch die Belege über die Vertriebskosten vorzulegen. Die Zollstelle kann verlangen, daß ihr auch der Kaufvertrag und andere Unterlagen zur Einsicht vorgelegt werden, die für die Feststellung des Zollwerts von Bedeutung sein können.

(4) Der Zollwertanmelder erhält die Rechnung und die Belege über die Vertriebskosten abgestempelt zurück und hat sie innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Zollstelle kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 bei mündlicher Zollanmeldung verlangen, daß der Käufer der Ware die Rechnung zur Einsicht vorlegt.

(6) Soweit es für die beantragte Zollbehandlung erforderlich ist, kann die Zollstelle verlangen, daß ihr die Beförderungsurkunden für die Waren oder auch die Belege über eine vorangegangene Zollbe-